

im Landesinnern. Dabei werden nach Italien zurückrollende, leere und beladene Güterwagen benützt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie zollamtlich plombiert sind oder nicht. Ferner werden Zigaretten im Rollmaterial verstaut, das im internationalen Verkehr nach einem bestimmten Plan regelmässig im Pendelverkehr eingesetzt wird. Erfahrungsgemäss spezialisieren sich gewisse Schmugglergruppen in der Benützung von einigen wenigen Eisenbahn-Personenwagen, die sich als besonders geeignet erweisen, weil ihre Konstruktion leicht zugängliche Schmuggelverstecke (abnehmbare Wände mit unlackierten Schrauben, Kabine für Luftfiltrieranlage, etc.) aufweist oder weil der Fahrplan günstige Gelegenheiten zum Ein- und Ausladen bietet. Diese Schmuggler kennen den Fahrplan des von ihnen zum Schmuggel verwendeten Rollmaterials ganz genau. Sie sehen vielfach davon ab, die versteckte Ware nach Italien zu begleiten, um durch ihre Anwesenheit an der Grenze nicht den Verdacht der italienischen Zollbeamten zu erwecken. Ihre in Italien wartenden "Geschäftspartner" wissen, wo und wann sie die in einem bestimmten Eisenbahnwagen versteckte Ware ausladen können. Es gibt z.B. im Personenverkehr Mailand - Bern - Mailand eingesetzte Wagen, die bis zu ihrer Rückkehr nach Italien für einige Stunden auf einem Nebengeleise abgestellt werden. Man hat in einem konkreten Fall festgestellt, dass die Schmuggler die Zigaretten bereits auf der Fahrt von Brig nach Bern in einem Eisenbahnwagen verstaut haben, so dass sie den Zug auf der Fahrt in Richtung Italien nicht mehr zu benützen brauchten. Sie begleiten die Ware nicht mehr, sondern reisen mit einem andern Zug und oft über eine andere Route, z.B. über Chiasso nach Italien zurück. Diese Schmuggler sind nach unseren Feststellungen Inhaber von SBB-Generalabonnements I. Klasse.

Schweizerischerseits werden die ausgehenden Züge im Reisenden- und Güterverkehr den Möglichkeiten entsprechend zolldienstlich kontrolliert. Da die Ausfuhr von Zigaretten aus der Schweiz nach dem Ausland weder bewilligungs- noch zollpflichtig ist, können festgestellte Unregelmässigkeiten, d.h. die Ausfuhr unter Umgehung der Zollkontrolle (Art. 30, Abs. 3 ZG) nur mit Ordnungsbussen gemäss Art. 104 ff. ZG bestraft werden, wobei das Bussenmaximum Fr. 300.- beträgt. Dagegen stellt das Verstecken von Waren im Innern des Landes zum Zwecke der illegalen Ausfuhr aus der Schweiz und illegalen Einfuhr in ein Nachbarland zollrechtlich keine strafbare Handlung dar.

Unsere Feststellungen im internationalen Bahnhof Chiasso sowie allgemein im Tessin haben ergeben, dass der Schmuggel von Zigaretten in Bahnwagen nach Italien wahrscheinlich hauptsächlich von italienischen Staatsbeamten, d.h. von italienischen Bahn- und Postbeamten begangen wird, wie nachfolgende Aufstellung der entdeckten Widerhandlungen zeigt:

| Jahr | Anzahl der festgestellten Widerhandlungen | ital. Bahnbeamte | ital. Postbeamte | ex-finanzieri | Unbekannte |
|------|---|------------------|------------------|---------------|------------|
| 1956 | 9 | 7 | 2 | | |
| 1957 | 0 | | | | |
| 1958 | 5 | 3 | | | |
| 1959 | 4 | 4 | | | |
| 1960 | 8 | 7 | | | |
| 1961 | 13 | 4 | | 1 | 6 |
| 1962 | <u>4</u> 43 | <u>3</u> 28 | | | 1 |

Bei den übrigen identifizierten Delinquenten handelt es sich weitgehend um Lieferanten und Gehilfen der italienischen Beamten. Aber auch das italienische Postpersonal, das dienstlich in die Schweiz kommt, scheint sich im grossen Ausmasse am Zigarettenschmuggel zu beteiligen. So konnte der italienischen Presse im September 1961 entnommen werden, dass bei der Post in Rom 43 Millionen Lire verschwanden und dass die Untersuchungsbeamten bei der Durchsuchung der Kleiderschränke des Personals des Mailänder Postamtes auf ein Lager geschmuggelter Schweizer-Zigaretten stiessen. Es wurde ermittelt, dass italienische Postbeamte die auf der Linie Chiasso-Mailand zirkulierenden Postfourgons dazu benützten, bedeutende Mengen Zigaretten (zwischen den eingeschriebenen Paketen und in den verschlossenen Postsäcken versteckt) nach Italien einzuschmuggeln, die in Florenz, Bologna und Rom dem Schwarzhandel zugeführt wurden.

Trotzdem seit 1956 italienische Staatsbeamte, die beim Ausfuhrschmuggel von Zigaretten im Bahnhofareal Chiasso ertappt werden, von der schweizerischen Zollverwaltung gestützt auf Art. 3 der Uebereinkunft vom 15.12.1882 zwischen der Schweiz und Italien über den Zolldienst in den internationalen Bahnhöfen Chiasso und Luino (BS 12,797)

dem italienischen Zoll und ausserdem von den SBB dem Delegato der italienischen Staatsbahnen (FS) in Chiasso gemeldet werden, sind die fehlbaren italienischen Beamten nicht versetzt worden, sondern werden nach wie vor von Italien im Eisenbahnverkehr nach der Schweiz eingesetzt, mit der Folge, dass sie ihre einträgliche Schmuggeltätigkeit zum Nachteil Italiens fortsetzen. Die Fälle von italienischen Bahnbeamten, die seit Jahren wegen unangemeldeter Ausfuhr von Zigaretten oder wegen Einführens von Zigaretten in das Areal des internationalen Bahnhofs Chiasso schweizerischerseits wiederholt bestraft werden mussten, sind daher nicht selten.

Die italienischen Bahnbeamten operieren aber nicht nur in den Grenzbahnhöfen, sondern weit im Innern des Landes. So wurden im Jahre 1958 3 italienische Bahnbeamte im Bahnhof Biasca beim Verstauen von Zigaretten in Bahnwagen entdeckt. Am 3. April 1963 wurde im Bahnhof Biel vom Bahnpersonal ein Unbekannter in Uniform beobachtet, als er unter dem auf dem Abstellgeleise Nr. 8 stehenden internationalen Schnellzug Nr. 148 Lötschberg - Brig - Simplon - Mailand, Biel ab 1725 Uhr, 2 Pakete versteckte und sich mit einem zweiten, auf dem Perron wartenden Unbekannten entfernte. Deren Anhaltung durch die Kantonspolizei ergab, dass es sich bei dem Uniformierten um den in Mailand wohnhaften Kondukteur der FS, namens Biondo Pasquale, handelte, der 4'000 Zigaretten im Batteriekasten eines italienischen Personenwagens verstaut hatte. Sein Begleiter, ein in Mailand wohnhafter Vertreter, trug 42 Päckchen Zigaretten auf sich. Biondo ist uns als Zigarettschmuggler seit langem bekannt, denn er wurde schon 1952 wegen einer gleichartigen Widerhandlung und sodann im Jahre 1962 bestraft, weil er damals zusammen mit einem anderen italienischen Bahnbeamten 500 Päckchen Zigaretten in das Areal des internationalen Bahnhofs Chiasso eingeführt hatte, um sie nach Italien zu schmuggeln. U.E. ist es nicht an Italien gelegen, sich über den Schmuggel von Tabakwaren im Eisenbahnverkehr zu beschweren und mit Repressalien zu drohen, solange dieses Land nicht selber für Ordnung sorgt und die von der Schweiz dem italienischen Zoll und den FS als Schmuggler denunzierten Staatsbeamten weiterhin im internationalen Bahn- und Postverkehr nach der Schweiz einsetzt.

Offensichtlich übertreibt auch die italienische Botschaft, wenn sie sich über die beängstigende Zunahme des Schmuggels im Eisenbahn-

verkehr beschwert. Nach dem Bericht der Zollkreisdirektion Lugano vom 5.7.1963 sind seit ca. 2 Jahren keine Fälle von Verheimlichung von Zigaretten in Güterwagen im Transit nach Italien (durch heimliches Aufladen während des zeitweiligen Aufenthaltes der Wagen in den Inlandbahnhöfen) gemeldet worden. Die heimliche Ausfuhr von in Personenwagen versteckten Zigaretten habe im IV. Zollkreis niemals ein bedeutendes Ausmass angenommen und es sei keine Zunahme der heimlichen Ausfuhr von Zigaretten im Eisenbahnverkehr festgestellt worden.

Infolge der seit einigen Jahren verstärkten Ueberwachung des Bahnhofes Chiasso und der Strecke Chiasso-Bellinzona hat sich offenbar der Schmuggel von Zigaretten mehr auf die Simplonlinie verlagert. Ausser Ware, die im Bahnhof Brig nach der zollamtlichen Abfertigung der Ausfuhrzüge in dieselben (hauptsächlich Güterzüge) verstaut wird, wird auch vielfach Ware im Innern des Landes geladen. Insbesondere sind es die Benzin-Kesselwagen, die auf den Stationen von Renens, Sion etc. stehen und dort, einmal entleert, als Schmuggelbehälter verwendet werden. Durch eine bessere Ueberwachung des Bahnhofes Brig und der Simplonlinie könnte der Schmuggel in Eisenbahnwagen sicherlich wenigstens teilweise unterbunden werden, wie die Erfahrung im Tessin gezeigt hat.

Zusammenfassend ist folgendes zu bemerken:

1. Nur ein verhältnismässig kleiner Teil des Schmuggels nach Italien erfolgt im Eisenbahnverkehr.
2. Die Zollverwaltung kann den Schmuggel von Waren nach Italien, soweit es sich nicht um ausfuhrverbotene Waren handelt, nur mit Ordnungsbussen ahnden und auch nur dann, wenn die unangemeldete Ausfuhr aus der Schweiz an der Grenze festgestellt wird.
3. Das Verstauen von Waren in Eisenbahnwagen im Innern des Landes stellt zollrechtlich keine Ordnungsverletzung oder Zollübertretung dar; in solchen Fällen kann gegen Fehlbare nur auf Grund des Bundesgesetzes vom 18.2.1878 betreffend Handhabung der Bahnpolizei (BS 7, 27) bzw. des Strafgesetzbuches (Art. 145, 238, 239 StGB) vorgegangen werden.
4. Der Bahnhof Brig und die Simplon-Linie sollten nach Möglichkeit besser überwacht werden.

5. Als wirksame Waffe gegen ausländische Schmuggler dürften sich vor allem fremdenpolizeiliche Fernhalte-massnahmen erweisen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

DER OBERZOLLDIREKTOR:

